**Zeitschrift:** Schweizer Volkskunde: Korrespondenzblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

**Band:** 52 (1962)

Rubrik: Benützungsordnung des Schweizerischen Instituts für Volkskunde

Basel, Augustinergasse 19

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Gruss ist bekanntlich Erkennungs- und Gemeinschaftszeichen einer bestimmten lokalen oder ständischen Lebensgemeinschaft. Man denke an das Grüssen der Handwerksburschen, der Pfadfinder oder der Velofahrer<sup>1</sup>. Es zeugt für die fortwirkende Brauchbildung, dass sich selbst in der flüchtigen Eile der modernen Autobahnen neue Grussformen entwickeln konnten.

Waren es früher die Tippelbrüder auf Fahrt, die auf der Landstrasse einander als Zeichen des Standesstolzes und des Gemeinschaftsbewusstseins den Gruss entboten, so heute die dahinflitzenden Sportwagen – ich schreibe ausdrücklich Sportwagen; denn es sind wohl mehr die mit ihrer schnittigen Maschine zusammengewachsenen Piloten, als die den Wagen lenkenden Menschen, die da in der kurzen Begegnung mit ihresgleichen einen Augenblick lang die Gemeinsamkeit des Stolzes, Beherrscher und Besitzer eines bevorzugten Autos, Bevorzugte und Ausgezeichnete zu sein, teilen und auskosten.

Zu engeren Gemeinschaftsbindungen dürfte es aber trotz diesse Grusses kaum kommen. Immerhin sei daran erinnert, dass die Macht des Motors vereinsartige Gebilde erzeugt hat, z.B. die Vespa- und Lambretta-Vereinigungen, die seinerzeit beim Aufkommen dieser Art Vehikel die ganze Schweiz überzogen und die sich manchenorts sogar der «Brauchpflege» annahmen. Sie pflegten neben ihren Spezialinteressen auch das sogenannte gesellschaftliche Leben und trafen manchmal aus dem ganzen Lande zu grossen Meetings zusammen. Allerdings scheinen sie rasch wieder auseinandergefallen zu sein. Beständige Gemeinschaft wirkt der Motor offenbar nicht!

Weitere Beobachtungen dieser Art und kritische Bemerkungen zum DKW-Gruss oder zu den Motorrollervereinigungen wären erwünscht. Die Redaktion.

# Benützungsordnung

des Schweizerischen Instituts für Volkskunde Basel, Augustinergasse 19

#### I. Allgemeines

- 1. Die Bücher und Materialien des Instituts sind Eigentum der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.
- 2. Das Institut umfasst folgende Abteilungen:
- <sup>1</sup> vgl. F. H. Schmidt-Ebhausen, Die «Servus»-Gemeinschaft. Württembergisches Jahrbuch für Volkskunde 58 (1957) 195 ff., wo «Servus» als Gruss von Radwanderern festgehalten ist.

#### A. Bibliotheken

- a) Bibliothek der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde.
- b) Bibliothek der Eduard Hoffmann-Krayer-Stiftung.
- c) Bibliothek des Zentralarchivs der schweizerischen Bauernhausforschung (Augustinergasse 2).

## B. Forschungsstellen und Stoffsammlungen

- a) Schweizerisches Volksliedarchiv.
- b) Arbeitsstelle Basel des Atlas der schweizerischen Volkskunde.
- c) Votiv- und Wallfahrtsaktion (Sammlung Baumann).
- d) Sammlung geschichtlicher Nachrichten zur Volkskunde aus ungedruckten Quellen.
- e) Sammlung zur Volksmedizin.
- f) Volkskundliche Enquête («Enquête I»).
- g) Volkskundliche Manuskripte und ältere Drucke.
- h) Verschiedene Kollektaneen.

## C. Bild- und Filmsammlungen

- a) Allgemeines Bildarchiv
- b) Bildarchiv für Gebäckmodel.
- c) Dokumentarfilme von Arbeitsvorgängen.
- d) Bildarchiv für appenzellische und toggenburgische Bauernmalerei.

## II. Lesezimmer und Bibliothek

1. Das Institut ist das ganze Jahr geöffnet, die Feiertage und eine dreiwöchige Revisionszeit ausgenommen.

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.30–12.00 Uhr und

14.30-18.00 Uhr

Samstag

8.30-12.00 Uhr

- 2. Allen Interessenten (Schülern mit besonderer Erlaubnis des Institutleiters) stehen zur Benützung im Lesezimmer die Handbibliothek und die aufliegenden Zeitschriften zur Verfügung.
- 3. Andere Bücher sind mit Leihschein zu bestellen. Der Zutritt zu den Bibliotheksräumen ist untersagt.
- 4. a) Bücher und Zeitschriften werden nur an Mitglieder der Gesellschaft und an immatrikulierte Studenten ausgeliehen. Ausnahmen kann der Institutsleiter gestatten.
  - b) Für jedes Werk ist ein besonderer Leihschein auszufüllen.
  - c) Es werden nicht mehr als 10 Bände gleichzeitig an denselben Benützer ausgeliehen. Ausnahmen kann der Institutsleiter gestatten.

- d) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Verlängerungen kann der Institutsleiter bewilligen. Für besondere Fälle bleibt ein Rückruf der Bücher vor Ablauf der Leihfrist vorbehalten.
- e) Für Bücherausleihe nach auswärts hat der Besteller die Portokosten zu tragen. Die ausgefüllten Leihscheine sind sofort nach Empfang dem Institut zuzustellen.
- 5. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigte oder verlorene Exemplare sind zu ersetzen oder zu vergüten.
- 6. Die Benützung der handschriftlichen Sammlungen, der Plan-, Bild- und Filmarchive ist mit Erlaubnis des Institutsleiters jedermann gestattet. Es sind dafür die in einem besonderen Reglement enthaltenen Vorschriften massgebend.

## Buchbesprechung

Hans Bossard, Zuger Mundartbuch. Grammatik und Wörterverzeichnisse. Ein Wegweiser zur guten Mundart, unter Mitwirkung von Peter Dalcher. Zürich, Schweizer-Spiegel Verlag, 1962. 320 S. (Grammatiken und Wörterbücher des Schweizerdeutschen, hrsg. vom Bund Schwyzertütsch, Bd. 4).

Unter den bisherigen Bänden der vom Bund Schwyzertütsch herausgegebenen Reihe hat der eben erschienene vierte am ehesten Aussicht, Schulbuch zu werden, wie es der Absicht der Herausgeber entspricht; er ist knapp gehalten, übersichtlich angelegt und verzichtet auf eine ohnehin nicht erreichbare Vollständigkeit. Auch den Dialektforschern ist er willkommen, gab es doch bisher keine grössere Darstellung der zugerischen Mundarten. Sie liegen im Spannungsfeld zwischen den Polen Schwyz und Zürich; dass es den Verfassern gelungen ist, das im Rahmen eines Lehrbuchs aufzuzeigen, gibt dem Bande seinen besondern Wert. Für die Volkskunde sind zwei Artikel im schriftdeutschen Wörterverzeichnis wichtig: 1. Fastnacht, wo man auf die Namen der verschiedenen Termine und Maskentypen hingewiesen wird; 2. Spiel, wo auf zwei Seiten eine Fülle mundartlicher Fachausdrücke der Erwachsenen und der Kinder zusammengetragen ist.

Hans Trümpy, Basel